

Fachnachmittag Sexuelle Grenzüberschreitung

Impulse zum professionellen Umgang in der Kita

Bürgerhaus Zähringen 16. Mai 2013



Kompetenzzentrum „Frühe Hilfen“ Freiburg
Interdisziplinäre Fachberatungsstelle für Fragen zu Prävention und Kinderschutz

Kirstin Lietz, Dipl. Sozialpädagogin (BA)

Die Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft

Inhalt:

- Rechtlicher Bezugsrahmen (§8a SGB VIII)
- Anforderung an die Ausgestaltung des Schutzauftrages
- Auftragskontext
- Gewichtige Anhaltspunkte
- Phasen der (Prozess-) Beratung
 - ▶ Entscheidungsphase
- Angestrebte Wirkung durch den i.e.F. Beratungsprozess
- Verantwortung
- Dokumentation
- Qualifikation der i.e.Fachkraft

Rechtliche Bezugsrahmen

Kinder und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK), das zum 01.10.2005 in Kraft getreten ist, hat den **allgemeinen Schutzauftrag** der Jugendhilfe aus § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII (Kopie) präzisiert und in § 8a SGB VIII (Kopie) zusammengefasst, den sog. „Kinderschutzparagrafen“.

Rechtliche Bezugsrahmen

Seit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (01.01.2012) haben nach § 8b SGB VIII auch alle sonstigen „Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen,... bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.**“

Rechtliche Bezugsrahmen

§ 8a SGB VIII, Abs. 1

(1) Werden dem Jugendamt **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das **Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte** einzuschätzen. Soweit **der wirksame Schutz** dieses Kindes oder dieses Jugendlichen **nicht in Frage gestellt wird**, hat das Jugendamt **die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen** und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der **Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig**, so hat es diese **den Erziehungsberechtigten anzubieten**.

§ 8a SGB VIII, Abs. 4 (Kopie)

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte **bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte** für die Gefährdung **eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,**

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine **insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen** wird sowie

3. die **Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.** In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten **auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken,** wenn sie diese für erforderlich halten, **und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.**

Anforderungen an die Ausgestaltung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

- ▶ Signale von Kindeswohlgefährdung erkennen (gewichtige Anhaltspunkte)
- ▶ das Risiko für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen abzuschätzen und zwar
- ▶ im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“
- ▶ dabei sollen sie die Eltern und das Kind oder den Jugendlichen in die Risikoeinschätzung einbeziehen, außer es würde hierdurch der wirksame Schutz in Frage gestellt
- ▶ auf Hilfen hinwirken und ggf. anbieten
- ▶ das Jugendamt einschalten, wenn die angebotenen Hilfen nicht ausreichen, um Gefährdungen abzuwenden

Auftragskontext

Eine insoweit erfahren Fachkraft kann als solche tätig werden, wenn sie durch einen freien Träger beauftragt (angefragt) wird.

Auf Basis der Kooperationsvereinbarungen sollen Strukturen geschaffen werden, die ein rasches und transparentes Vorgehen bei der Hinzuziehung der Kinderschutzfachkraft gewährleisten.

Gewichtige Anhaltspunkte

Gewichtige Anhaltspunkte sind das auslösende Moment für den Ablauf des § 8a SGB VIII Verfahrens.

Anhaltspunkte sind als **gewichtig zu bewerten**, wenn

- ▶ schädigende Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern ein Strukturmuster besteht (Dauer)
- ▶ problematische Aspekte und Ereignisse von hoher Intensität die kindliche Entwicklung beeinträchtigen oder gefährden (Intensität)
- ▶ aufgrund dieser Bedingungen eine Schädigung des Kindes absehbar oder bereits eingetreten ist (Prognose)

Phasen der (Prozess-) Beratung

1. Auftragsklärung
2. Eingangsphase
3. Verständigungs- und Nachfragephase
4. Konfrontationsphase
5. Objektivierungsphase
- 6. Entscheidungsphase**

Entscheidungsphase

Zu entscheiden ist im Einzelfall:

- ▶ ob/ und mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung vorliegt
 - es liegt keine Gefährdung vor
 - es liegt eine Gefährdung vor
 - es liegt eine akute Gefährdung vor
- ▶ ob weitere Informationen einzuholen sind
- ▶ wie die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern einzuschätzen ist
- ▶ ob zur Abwendung eigene Mittel der Einrichtung ausreichen
- ▶ ob anderweitige Hilfen zu empfehlen sind
- ▶ ob das Jugendamt zu informieren ist

Angestrebte Wirkung durch den i.e.F. Beratungsprozess

- ▶ Strukturierung von Beobachtungen und Informationen
- ▶ Verbessertes Fallverstehen
- ▶ Verbesserung der Handlungsfähigkeit der zu Beratenden
- ▶ Strukturierung der Erarbeitung von Handlungsplänen
- ▶ Rollenklärung
- ▶ Klärung individueller Verantwortung
- ▶ Versachlichung insbesondere emotional belasteter Prozesse
- ▶ Qualitätssicherung und -entwicklung in Bezug auf die Weiterentwicklung von Verfahrensabläufen und Optimierung von Entscheidungen
- ▶ Klärung fachlicher Positionen und Erarbeitung von fallübergreifenden Standards

Verantwortung

Die Fallverantwortung bleibt bei der fallzuständigen Fachkraft/Einrichtung (Dienst- und Fachaufsicht).

Die insoweit erfahrene Fachkraft hat nach § 8a, Abs. 2 SGB VIII eine **beratende Funktion** und ist für den Prozess verantwortlich.

Keine Weitergabe von persönlichen Daten der i.e.F.

Dokumentation

Die Dokumentation des Falls erfolgt durch die fallführende Fachkraft.

Dies umfasst auch die Dokumentation der Beratung durch die i.e.F. Sie dokumentiert die einzelnen Verfahrensschritte einschließlich der Beteiligten, der Verantwortlichen, der Einbeziehung der Kinder, Jugendlichen und/oder Eltern, der verabredeten Schritte und des Zeitraums der Überprüfung.

Ggf. Mitteilungsbogen an das JA, Klärung möglicher weitere Zuständigkeiten durch den freien Träger

- ▶ Nachvollziehbarkeit des Beratungsprozesses
- ▶ Absicherung

Qualifikation bzw. Anforderungsprofil der i.e.F. nach Slüter

- ▶ Kenntnis der Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung
- ▶ Kenntnis der Dynamik von Gewalt
- ▶ Beurteilungsfähigkeit zur Wirksamkeit verschiedener Hilfen
- ▶ Erfahrung in der Gesprächsführung mit Eltern, Kindern und - Jugendlichen, um andere für solche Gespräche anleiten zu können
- ▶ Notwendige Spezialkenntnisse zu einzelnen Gefährdungslagen oder Familienkonflikten
- ▶ Kenntnisse über Hilfesysteme (auch jugendhilfeferne Hilfen),
- ▶ persönliche Belastbarkeit
- ▶ Kontinuierliche Inanspruchnahme von Angeboten der Selbstreflexion

Ausblick

- ▶ Rückmeldeschleife bei der Mitteilung an das Jugendamt nach § 8a SGB VIII

Datenschutz beachten!

Einwilligung der Eltern erforderlich

Die Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!

